



## Informationen zur Urlaubsvertretung durch ausländische Priester im Bistum Limburg

Ausländische Priester, die während der Urlaubszeit aushilfsweise Pfarrer des Bistums vertreten, erhalten nachfolgende Leistungen:

- A) Monatliche Vergütung in Höhe von 512,- Euro brutto**
- B) An- und Abreisekosten (Grundlage: Bahnfahrt 2. Klasse); bei Flugreisen max. 200,- Euro**
- C) Freie Unterkunft und Verpflegung**
- D) Krankenversicherungsschutz für akut eintretende Krankheiten**

### Nähere Erläuterungen zu den Punkten A-D:

zu A) Die Vergütung in Höhe von 512,- Euro muss versteuert werden. Der Steuerabzug ist jedoch geringfügig, wenn das Bischöfliche Ordinariat als Dienstgeber einen „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ beim zuständigen Finanzamt stellt. Für diesen Antrag werden die auf dem beigefügten Personalbogen abgefragten Angaben sowie bei Studenten eine Studienbescheinigung benötigt.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch das Dezernat Personal an die betreffende Kirchengemeinde oder an den zuständigen Pfarrer, die die Auszahlung an den Vertretungsgeistlichen vornehmen oder auf ein deutsches Konto des ausländischen Vertretungspriesters.

zu B) Grundlage für die Zahlung der An- und Abreisekosten ist der Preis einer Bahnfahrkarte, Hin- und Rückfahrt 2. Klasse, unter Berücksichtigung von Spartarifen. Sollte keine Bahnfahrt möglich sein und erfolgt die Anreise mit dem Auto, so erhält der Priester 15 Euro-Cent pro Kilometer erstattet. Muss die Anreise per Flugzeug erfolgen, werden max. 200,- Euro erstattet. Die An- und Abreisekosten werden mit der Vergütung ausgezahlt.

Fahrtkosten für dienstliche Fahrten am Einsatzort sind über die jeweilige Kirchengemeinde nach den allgemeinen Regelungen zu erstatten (Reisekostenverordnung (SVR III. B.1) bzw. Richtlinie für Fahrt- und Reisekosten der Geistlichen und Mitarbeiter/innen in Kirchengemeinden (SVR IX.B.7)).

zu C) Die Sustentation für freie Unterkunft und Verpflegung im Pfarrhaus beträgt im Jahr 2020 monatlich 666,25 Euro.

Wenn der Priester außerhalb des Pfarrhauses wohnt und verköstigt wird, kann die Sustentation direkt an die entsprechende Person/ Familie überwiesen werden.

zu D) Für den ausländischen Priester wird vom Bischöflichen Ordinariat über den PAX-Versicherungsdienst eine Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen. Diese gewährt Krankenversicherungsschutz nur bei akut eintretenden Krankheiten. Für darüber hinausgehenden Krankenversicherungsschutz (Krankheiten, die vor der Einreise eingetreten sind, Zahnersatz, Sehhilfen usw.) ist der Vertretungsgeistliche bzw. die Ordensgemeinschaft selbst verantwortlich.

Die Krankenversicherung verlangt, dass der Antrag auf Versicherung bereits vor der Einreise des Vertretungsgeistlichen nach Deutschland gestellt wird. Es ist daher erforderlich, dass die notwendigen Daten (Name, Geburtsdatum, Nationalität, Zeitraum der Vertretung) spätestens vier Wochen vor der Einreise beim Bischöflichen Ordinariat vorliegen. Bitte senden Sie daher den beigefügten

Personalbogen rechtzeitig an das Dezernat Personal zurück.

Sollte der Priester länger als ursprünglich geplant in der Kirchengemeinde bleiben, so ist wegen der Weiterversicherung das Dezernat Personal unverzüglich telefonisch oder per Fax zu informieren (s.u.).

### Allgemeine Hinweise:

Die Urlaubsvertretung ist beim Generalvikar acht Wochen bzw. 12 Wochen (sollte ein Visum benötigt werden) vor Beginn zu beantragen.

Erforderlich ist die Vorlage eines aktuellen Zelebrets (Empfehlungsschreiben des Inkardinationsordinarius). Bei Priestern aus Nicht-EU-Staaten ist darüber hinaus die Vorlage eines Visums notwendig. Bei der Beantragung des Visums ist das Dezernat Personal gerne behilflich.

Zur Abrechnung der Vergütung des ausländischen Priesters ist die Vorlage des Personalbogens für Vertretungsgeistliche bei Urlaubsvertretungen zwingend notwendig. Eine Vergütung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Priester diesen eingereicht hat.

Nach dem Mindestlohngesetz besteht seit 2015 die Aufzeichnungspflicht für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte. Daher ist es zwingend erforderlich, die jeweiligen Zeiten der durch den ausländischen Vertretungspriester übernommenen Dienste (Gottesdienste, Seelsorgetätigkeiten, etc.) in einer Zeittabelle mit Datum, Beginn und Ende schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind am Ende der Vertretungszeit an die Personalverwaltung zu senden. Die Aufzeichnungen werden dort zentral aufbewahrt.

Seit 2016 benötigen wir zusätzlich die Angabe, ob der Vertretungspriester im Besitz einer für den Bereich des Bistums Limburg gültigen Beichtbefugnis ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird vom Bistum Limburg für die Zeit der Urlaubsvertretung eine solche Beichtbefugnis ausgestellt werden.

Für Rückfragen steht Frau Claudia Abel, Telefon: 06431/ 295-415, Fax: 06431/295-352 zur Verfügung.

Limburg, 01.04.2020

Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal